

Zweckverband Regionalplanung Winterthur und Umgebung (RWU), Genehmigung der Statuten

Antrag:

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Den revidierten Verbandsstatuten des Zweckverbands Regionalplanung Winterthur und Umgebung (RWU) vom 28. Juni 2017 wird zugestimmt.
2. Der Vorstand der RWU wird ermächtigt, geringfügige Korrekturen an den Statuten im Rahmen des Genehmigungsverfahrens in eigener Kompetenz vorzunehmen.

Weisung

Zweck der Regionalplanung Winterthur und Umgebung

Die Kantonsverfassung und das Gemeindegesetz im Kanton Zürich sehen vor, dass sich Gemeinden zur gemeinsamen Erfüllung einer oder mehrerer Aufgaben zu Zweckverbänden zusammenschliessen können. Die politischen Gemeinden des Bezirks Winterthur sowie die im Bezirk Pfäffikon gelegenen politischen Gemeinden Illnau-Effretikon, Lindau und Weisslingen bilden zusammen seit 1966 den regionalen Planungszweckverband – Regionalplanung Winterthur und Umgebung (RWU).

Nach § 12 Abs. 1 Planungs- und Baugesetz (PBG) schliessen sich die Gemeinden zur Mitwirkung an der überkommunalen Raumplanung zu Zweckverbänden zusammen. Die RWU fördert eine geordnete räumliche Weiterentwicklung im Verbandsgebiet. Sie arbeitet die dazu notwendigen regionalen Richtpläne aus und hilft mit, die Planungen der Mitgliedgemeinden auf regionale Ziele auszurichten und wirkt beim Vollzug dieser Planungen beratend mit. Gemäss § 13 Abs. 1 PBG erarbeiten die regionalen Planungsverbände die Grundlagen und Ziele der räumlichen Entwicklung ihres Gebietes und behandeln die Vorlagen zu den regionalen Richtplänen aufgrund von Initiativen, von Anträgen ihres Vorstands oder von Aufträgen der zuständigen Direktion. Diese Zweckbestimmungen des PBG wurden in Art. 2 der RWU-Statuten übernommen.

Auslöser für die Statutenrevision ist das neue Gemeindegesetz

Das neue Gemeindegesetz wurde am 20. April 2015 durch den Kantonsrat verabschiedet. Die dazugehörige Verordnung wurde am 29. Juni 2016 durch den Regierungsrat beschlossen und den Kantonsrat genehmigt. Sie treten auf den 1. Januar 2018 in Kraft. Die neue Gemeindegesetzgebung hat zur Folge, dass die Statuten der RWU angepasst werden müssen (z.B. bezüglich des Finanzhaushaltes).

Zusätzlich wurden folgende Anpassungen vorgenommen: Kyburg, Hofstetten und Bertschikon sind aufgrund der Gemeindefusionen keine eigenen Verbandsgemeinden mehr, die Anzahl der Delegierten wurde auf Antrag der Stadt Winterthur angepasst (von 4 auf 8 Delegierten verdoppelt) sowie die personelle Zusammensetzung der Rechnungsprüfungskommission dem Ist-Zustand angepasst.

Zweckverband Regionalplanung Winterthur und Umgebung (RWU), Genehmigung der Statuten

Die wichtigsten Bestimmungen und Änderungen der neuen Statuten

- *Art. 1 Bestand:* Bertschikon, Hofstetten und Kyburg werden in der Aufzählung der Verbandsgemeinden gestrichen.
- *Art 2 Zweck:* Der Zweck und das Ziel des Zweckverbands sind im Planungs- und Baugesetz beschrieben. Dies soll auch aus der Zweckbestimmung in den Statuten ersichtlich sein. Deshalb wurde die Zweckbestimmung in den Statuten entsprechend erweitert, überarbeitet und aktualisiert.
- *Art. 8 Publikation und Information:* Die Statuten sehen vor, dass amtliche Publikationen nur noch in elektronischer Form (auf der RWU-Website) vorzunehmen sind. Die Publikation im Amtsblatt soll beibehalten werden. Die direkten Adressaten der Regionalplanung sind die Gemeinden bzw. die Delegierten in den Verbandsgemeinden. Diesen werden zum einen überkommunal bedeutende Stellungnahmen digital zugestellt und zum anderen wird der Vorstand die Gemeinden periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten orientieren.
- *Art. 9 Verfahren:* Es gilt weiterhin das «Ständemehr». Das heisst, dass der Vorstand die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung verabschiedet. Eine Vorlage ist dann angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen und die Mehrheit der Gemeinden auf sich vereinigt. Mit dem «Ständemehr» soll einem allfälligen Ungleichgewicht, ausgelöst durch künftige Gemeindefusionen, entgegengewirkt werden.
- *Art. 10, 19, 29 Finanzkompetenzen:* Betreffend den Finanzbefugnissen von Stimmberechtigten, Vorstand und Delegiertenversammlung wurden keine Änderungen der Finanzkompetenzen zu den bisherigen Statuten vorgenommen.
- *Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden:* Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne neu über Änderungen der Statuten, Kündigung der Mitgliedschaft oder die Auflösung des Zweckverbands. Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbands sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt das Gemeindeparlament oder in Versammlungsgemeinden der Gemeindevorstand ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht des Vorstandes aus.
- *Art. 15 Beschlussfassung in den Verbandsgemeinden.* Grundsätzlich gelten Mehrheitsbeschlüsse der Verbandsgemeinden. Davon ausgenommen sind z.B. grundlegende Änderungen der Statuten. Diese bedürfen wie gehabt der Zustimmung aller Verbandsgemeinden.
- *Art. 16 Zusammensetzung der Delegiertenversammlung:* Wie bisher muss mindestens eine Delegierte bzw. ein Delegierter jeder Gemeinde der Exekutive angehören. Jede Verbandsgemeinde ist mit zwei Mitgliedern in der Delegiertenversammlung vertreten. Neu hat pro 10'000 Personen eine Verbandsgemeinde Anspruch auf je einen zusätzlichen Delegierten oder eine zusätzliche Delegierte. Die Maximalzahl der Anzahl Delegierten pro Gemeinde ist auf acht Delegierte limitiert. Die Winterthurer Delegierten, vertreten durch die Delegierte Katrin Cometta, beantragten an der Delegiertenversammlung vom 28. Juni 2017, dass an der ursprünglichen Zusammensetzung gemäss Vernehmlassung der Statuten festgehalten werden soll. 13 Delegierte seien für Winterthur, unter Berücksichtigung der Stellung und Bedeutung der Stadt in der Region, absolut gerechtfertigt und nachvollziehbar. Der Antrag wurde mit 32 Nein-Stimmen zu 5 Ja-Stimmen, bei einer Enthaltung, abgelehnt. Die Anzahl Delegierten für die Stadt Winterthur wird von bisher 4 auf neu 8 Delegierte erhöht.

Zweckverband Regionalplanung Winterthur und Umgebung (RWU), Genehmigung der Statuten

- *Art. 19 Kompetenzen der Delegiertenversammlung:* Die Aufzählung der Kompetenzen der Delegiertenversammlung wurde ergänzt, überarbeitet und aktualisiert. Unter anderem ist die Delegiertenversammlung für die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin, der Vizepräsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes, die alle nicht der Delegiertenversammlung angehören dürfen, zuständig. Der Vorstand setzt sich aus Exekutivmitgliedern zusammen: Zwei der Stadt Winterthur, einem der Stadt Illnau-Effretikon und vier der übrigen Verbandsgemeinden. Dass im Vorstand die Exekutive der Stadt Illnau-Effretikon vertreten ist, wird neu in den Statuten verankert.
- *Art. 21 Einberufung:* An der Delegiertenversammlung hat der RWU-Vorstand den Antrag gestellt, die Delegiertenversammlung sei in der Regel mindestens nur einmal, anstatt wie gemäss Musterstatuten vorgesehen zweimal, einzuberufen. Begründung: Die Delegiertenversammlung hat von Gesetzes wegen in einem Jahr mindestens die zwei folgenden Geschäfte zu beschliessen: Festsetzung Budget und Genehmigung Jahresrechnung. Die RWU führte bisher jedoch in der Regel eine Delegiertenversammlung pro Jahr durch. Dies ist auch vor dem Hintergrund erklärbar, dass die RWU unter anderem keine Investitionen und kaum Ausgaben tätigt und sich somit die Jahresrechnung nur aus wenigen Buchungen zusammensetzt. Das Budget ist schlank und übersichtlich und bereits zu Beginn des Vorjahres bekannt. Die Vorbereitungsarbeiten halten sich jeweils in Grenzen. Vom Bezirksrat ist diese Tatsache (nur eine Versammlung durchzuführen) nie angesprochen oder moniert worden.
- *Art. 33 Zusammensetzung der Rechnungsprüfungskommission (RPK):* Die Art. 33 bis 39 wurden entsprechend der Mustervorlage des Gemeindeamts überarbeitet und neu formuliert.
- *Kapitel 3, Finanzhaushalt:* Jeder Zweckverband führt gemäss neuem Gemeindegesetz, dass auf den 1. Januar 2018 in Kraft tritt, einen eigenen Haushalt mit Bilanz. Die Zweckverbände können frühestens ab 1. Januar 2019 und müssen spätestens ab 1. Januar 2022 einen eigenen Haushalt führen. Die RWU wird per 1. Januar 2019 einen eigenen Finanzhaushalt einführen.
- *Art. 41 Finanzierung der Betriebskosten:* Weiterhin gilt, dass die Betriebskosten im Verhältnis der Einwohnerzahl der Verbandsgemeinden getragen werden.

Weiteres Vorgehen

Nachdem die Delegiertenversammlung der RWU diese neuen Verbandsstatuten am 28. Juni 2017 bereinigt und genehmigt hat, haben nun die zuständigen Organe der einzelnen Verbandsgemeinden darüber zu befinden. Anschliessend ist durch die RWU die Genehmigung des Regierungsrates einzuholen. Es ist vorgesehen, die neuen Verbandsstatuten am 1. Januar 2019 in Kraft zu setzen.

Stellungnahme der Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbandes RWU

Die RPK hat an ihrer letzten Sitzung die neuen Statuten des RWU-Zweckverbandes geprüft. Aus deren Sicht haben sich die finanziellen Belange weder für den Zweckverband noch für die Mitgliedsgemeinden wesentlich geändert. Die RPK empfiehlt den Mitgliedsgemeinden die Vorlage zur Annahme.
